

1. Einleitung

1. 1. Grundsätzliches

Der Autor als Richter, der über die ihn umgebende gesellschaftliche und sprachliche Wirklichkeit, die historische Situation und ihre kulturellen und politischen Erscheinungen Urteile fällt, ist eine alte Vorstellung, die nach Jacob Grimm auf eine „innerliche“, „aus dem bau und wesen der sprache selbst“ nachweisbare Verwandtschaft der beiden zurück gehe.¹ Zeugnis abzulegen für die Nachwelt, das Gesehene und Erlebte aufzuzeichnen, Kronzeuge zu sein im historischen Prozess – dies gehört ebenfalls von Beginn der Literatur an zum dichterischen Selbstverständnis. Daher verwundert es nicht, dass die Figur des Autors auch eine anfängliche und sprachgeschichtlich belegbare Verwandtschaft mit der des Zeugen aufweist, sofern der antike Begriff des *actor* zunächst den Bezeuger der Richtigkeit und Gültigkeit der erlassenen Gesetze im römischen Recht meinte.²

Es besteht kein Zweifel, dass man in Thomas Bernhards Prosa beide Figuren rhetorisch meisterhaft herausgearbeitet findet, facettenreich und widersprüchlich genug, um danach fragen zu können, auf welche Weise sie eine treibende Kraft dieser Literatur darstellen und wie sie Bernhards Werk mit dem Bereich des Rechts in Verbindung bringen.

Die hier folgenden Auslegungen entfalten also diese beiden Figuren des Autors in Bernhards Prosa: sie lesen Metaphern, die ihren genuinen Ort im Bereich des Rechts zu haben scheinen und deren Verständnis trotzdem jeder Beschäftigung mit Literatur aufgegeben ist. Aber schon dieser erste Anlauf zur Bestimmung des Gegenstandes lässt eine beträchtliche Menge von Fragen aufkommen: Soll man diese Metaphern als Figuren betrachten, die durch eine Übertragung aus dem Bereich des Rechts in den der

- 1 Grimm stellt den Richter und den Dichter als in ihren Aufgaben, Fähigkeiten und ihrer Autorität vergleichbare Figuren nebeneinander: „die richter heissen finder, weil sie das urtheil finden, wie die dichter finder (trobadores, trouveurs); beide werden belegt mit dem namen: schaffer, schöffen, scof (ganz eigentlich das gr. ποιηται) weil sie schaffen, d.h. bestimmen, ordnen; imgleichen merker, zurechtweiser, welche den fehler zeichnen und rügen“. Vgl. Grimm, Jakob: Von der Poesie im Recht. In: Ders.: Kleinere Schriften. Berlin: 1964, Bd. I, S. 152-191, hier S. 155. Einige Beispiele für die Verflechtung dieser Figuren in der Weltliteratur erwähnt z.B. Klaus Schumacher: „Zum Ritual abendländischer Selbstverständigung gehört das Pathos des dichterischen Gerichts; bekannt sind die prunkenden Formeln von Schiller, von Ibsen. Vertraut ist der Gedanke ans Schuldbuch, das am Ende aller Tage aufgeschlagen wird; davon sind die Obsessionen der Rechtfertigung geprägt, von Augustinus wie von Rousseau.“ Vgl. Schuhmacher, Klaus: Paragraphie: über das gedichtete Recht. Wiesbaden: Steiner 1992, S. 9. Noch bei Peter Handke figuriert der Schreibtisch als „ein Ort der Gerechtigkeit, des Gerechtwerdens“. Vgl. Handke, Peter: Nachmittag eines Schriftstellers. Salzburg: Residenz 1987, S. 153.
- 2 Vgl. Heinze, Rudolf: Auctoritas. In: Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie. Bd. 60. (1925), S.349-365.

Literatur und der Literaturwissenschaft gelangen? Was hieße das, ihr *proprie* im Recht festmachen zu wollen und inwiefern schriebe eine solche Auffassung ihr Verständnis vor? Können sie die Erwartungen erfüllen, die an sie als Metaphern herangetragen werden? Welche theoretischen Voraussetzungen sind impliziert, wenn sie als Metaphern des Autors, und welche, wenn sie als solche des Erzählers begriffen werden? Könnte man die Behauptung, dass diese Figuren zu verstehen für jede Beschäftigung mit Literatur unumgänglich sei, nicht präzisieren, indem man sie (die Behauptung) auf die Auslegung sogenannter autobiographischer Texte beschränkte, wo diese Metaphern am offensichtlichsten in den Vordergrund rücken?

Die Verwicklung dieser beiden Figuren, von Richter und Dichter, in ein chronologisches Verhältnis der Ableitung bringen zu wollen, indem man das Bild des Richters zum Vorbild des Dichters erklärte, nötigte literarischen Texten Forderungen auf, mit denen diese zwar zu kämpfen haben, die sie aber niemals vollständig erfüllen können: Sie müssten über einen bestimmten außersprachlichen Gegenstand (oder über bestimmte außersprachliche Gegenstände) ihrer Darstellung Urteile fällen. Der Lektüre wäre demnach aufgegeben, diese Gegenstände im sprachlichen Zeichen zu identifizieren, festzustellen, wie das Urteil ausfällt, die Urteile auf ihre Berechtigung und Gerechtigkeit hin ihrerseits wiederum zu beurteilen (wobei die Autorität des Dichters eine affirmierende Einstellung des Lesers zu den Urteilen oft präformiert). Analog dazu würden aus einem vom Recht vorgeschriebenen Verständnis des Zeugen die Forderung und Erwartung resultieren, dass der literarische Text, als Bezeugung und Zeugenaussage, den Gegenstand der Bezeugung lesbar macht, sich auf (außersprachlich) Vorgefallenes bezieht. Die Voraussetzung einer so aufgefassten Bezeugung wäre, dass der Autor (das sprechende Subjekt) in zweifacher Weise anwesend (gewesen) sein muss: erstens beim bezeugten Ereignis und zweitens im Augenblick der Bezeugung (der Erzählung), denn ohne diese doppelte Präsenz ist keine Bezeugung vorstellbar. Der Autor als Zeuge ist auch genötigt, die Wahrheit zu sagen und die Verantwortung für die Wahrhaftigkeit seiner Aussage zu übernehmen. Die Lektüre eines als Bezeugung aufgefassten Textes müsste demnach nicht nur rekonstruieren können, wovon der literarische Text Zeugnis ablegt, sondern sie wäre prinzipiell aufgefordert, diesen Gehalt an (außersprachlichen) Fakten der Wirklichkeit, die ihr eventuell aus anderen, nichtliterarischen Quellen bekannt werden können, auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen. In beiden Fällen wäre also der Lektüre eine Autorität verliehen, die sie ihrerseits zur Richterin des Textes werden ließe, sofern sie ihm eine Referenz abforderte und ihn nach den Gesetzen einer außerliterarischen Wirklichkeit beurteilte.

An dieser Stelle kann vorerst nur angedeutet werden, dass die in dieser Arbeit folgenden Auslegungsversuche von Bernhards Erzähltexten diese Figuren als „genuine“ Metaphern begreifen, die nicht erst durch eine Übertragung aus dem Bereich des Rechts

in den der Literatur „gelangten“ d.h. dass sie nicht erst in literarischen Texten „in übertragener Bedeutung“ zu lesen wären. Es wird aber vor allem zu prüfen sein, ob sie ihren metaphorischen, und das heißt auch immer, referentiellen Charakter im Prozess der Lektüre aufrechterhalten können oder diesen vielmehr einbüßen.

Wie wenig antiquiert das Bild vom richtenden Dichter ist, der kraft seiner Autorität zu einer richtigen Sicht der Dinge verhilft, dessen Wort zählt und gilt, und wie selbstverständlich an der Vorstellung des Autors als eines Zeugen seiner Zeit, der unter den Phänomenen der Wirklichkeit das Wesentliche und das für die Zeit Typische erblickt und es in seinen Werken beschreibt, festgehalten wird, zeigt u.a. gerade ein großer Teil der Bernhard-Rezeption.³ Der Referenzpakt,⁴ der für eine solche Lektüre der Figuren Voraussetzung ist, wird vor allem bei sogenannten autobiographischen Texten des Autors als geschlossen angesehen, wobei ihm eine Entscheidung für die Auffassung von Autobiographie als einer Gattung oder einer Textsorte, eines Modus des Sprechens vorausgeht. Nur auf den ersten Blick scheint bloß die Rede vom Zeugen diese Entscheidung vorauszusetzen. Um vom „literarischen Weltenrichter“ Bernhard sprechen zu können, um die in literarischen Texten gefällten Urteile zum Politikum machen oder, in letzter Konsequenz, den Autor wegen Beleidigung und übler Nachrede anklagen zu können, bedarf es immer schon dieses Autobiographiebegriffs, der Vorstellung von der Vorgängigkeit gewisser Ereignisse im „Leben Bernhards“ gegenüber dem textuellen Ereignis. Im Hinblick auf die Literatur zu Bernhard kann man aber auch die Beobachtung machen, dass besonders nach der Veröffentlichung der autobiographischen Pentalogie immer mehr eine Betrachtungsweise in den Vordergrund rückte, die die Identifizierung autobiographischer Elemente in den „fiktionalen“ Texten des Autors nachträglich für möglich hielt und eine Kontinuität im Werkganzen auch auf diese Weise zu konstruieren versuchte.

Im Unterschied zu einer solchen Auffassung wird in dieser Arbeit, anlehnend an Paul de Mans Begriffsbestimmung, der bei der Autobiographie vorausgesetzte mimetische Prozess als eine Art der Figuration unter anderen und die Autobiographie als eine Lese- und Verstehensfigur aufgefasst,⁵ wodurch man zwar der Gefahr einer ideologischen Lektüre, in der die sprachlichen Zeichen mit Phänomenen der Wirklichkeit verwechselt werden⁶, nicht aber der Frage entgeht, ob die Redefiguren der Bernhardschen

3 Nachweise im zweiten Teil der Einleitung sowie in den einzelnen Kapiteln.

4 Vgl. Lejeune, Philippe: Der autobiographische Pakt. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994, bes. S. 28ff.

5 de Man, Paul: Die Ideologie des Ästhetischen. Hg. von Christoph Menke. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993, S. 133f.

6 de Man, Paul: Der Widerstand gegen die Theorie. In: Bohn, Volker (Hg.): Romantik, Literatur und Philosophie. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987, S. 92.: „Was wir Ideologie nennen, ist genau die Verwechslung von Sprache mit natürlicher Realität, von Bezugnahme auf ein Phänomen mit diesem selbst.“



Autobiographie aus ihrem Referenzobjekt abzuleiten sind oder ob das jeweilige Objekt ihrer Rede nicht vielmehr von den Figuren selbst hervorgerufen wird.⁷ Es handelt sich um die Frage, ob die so zahlreichen Verurteilungen von ihren Gegenständen bestimmt werden oder aber zu einem vorgängigen Mechanismus des Urteilens, einer dem Richten entsprechenden Figuration dann die verurteilungswürdigen Objekte gefunden werden müssen; ob das Bezeugte die Art und Weise des Zeugens bestimmt oder eben umgekehrt. Dies entscheidet gleichzeitig darüber, ob die Texte eine metaphorische oder eine metonymische Grundstruktur haben. Doch dazu später mehr.

An dieser Stelle wäre die Frage zu klären, ob denn Richten und Zeugen als bestimmende Sprechakte bei Bernhard wirklich an die Möglichkeit autobiographischer Lektüre gebunden sind. Die Attitüde des urteilenden und vorurteilhaften Sprechens scheint ja beinahe alle redenden Subjekte in den Prosatexten (und auch in den Theaterstücken, die jedoch nicht Gegenstand dieser Untersuchungen sind) auszuzeichnen, und die Narration ist gleichfalls in jedem einzelnen Text dadurch strukturiert, dass ein beobachtender, berichtender Rahmenerzähler eingesetzt wird, der auch als Zeuge der Rede (und Handlungen) von anderen, untergeordneten Erzählern verstanden werden könnte.⁸ Doch worauf es bei der Lektüre des Richtens und Zeugens in den autobiographischen Werken ankommt, scheint vielmehr die Möglichkeit zu sein, dass sie einer juristischen Unabdingbarkeitsklausel ausgeliefert bleibt, welche Referenz fordert und aufgrund dieser Referenz die Texte prinzipiell zur Verantwortung ziehen kann. Zur Rezeption Bernhardscher Autobiographie gehört, wie eine Reihe von Prozessen gegen den Autor zeigt, wesentlich eine Art der Lektüre, die ich forensisch nennen möchte, und die im Zusammenhang mit sogenannten fiktionalen Texten, wo Richter und Zeuge als Metaphern des Erzählers begriffen werden könnten, nie zu einer gerichtlichen Verhandlung führte. Der Autor selbst ist in solchen Lektüren eine Metapher für die Lesbarkeit des Textes: die Instanz, die gebraucht wird, um den referentiellen Status zu bestimmen.

7 D. h. ob „sich die Illusion der Referenz nicht als Korrelation der Struktur der Figur [ergibt]“. Ebd., S. 92.

8 Eine einfache Lösung des Problems wäre, Richten und Zeugen in den gemeinhin als nicht-autobiographisch angesehenen Texten als autobiographische Momente zu werten, eben im Sinne von de Mans Bestimmung, nach der Autobiographie eine Lesefigur ist, deren Funktionieren *im Prinzip in allen Texten mit einem ausgewiesenen Autor zu rekapitulieren wäre*. Doch eine solche Einbettung der Unterschiede müsste zunächst davon absehen, dass der übergeordnete Erzähler von nichtautobiographischen Texten Bernhards nicht nur keine Rhetorik der Selbsterkenntnis in Gang setzt, sondern zumeist vollkommen in den Hintergrund tritt, unscheinbar und unhörbar wird. Aus dem gleichen Grund ist es sehr fraglich, ob das Lesen der genannten Figuren bei manchen nichtautobiographischen Texten fruchtbar wäre, wenn wichtige Merkmale des jeweiligen Sprechakts fehlen. Eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht die Erzählung *Eine Zeugenaussage*, deren Sprecher sich explizit als Zeugen ausgibt und deren Auslegung in dieser Arbeit auch vorgenommen wird.

Der Ausdruck „forensische Lektüre“ ist natürlich eine Metapher, die ausführlicherer Erläuterung bedarf. Sie leitet sich vor allem aus einem Interesse ab, das sich statt den Hypothesen über die *Textproduktion* den Erfahrungen von *Lektüreversionen* widmet. Im Gegensatz etwa zu Klaus Schumachers Betrachtungsweise, nach der

ein poetischer Text, der einen rechtlichen Sachverhalt impliziert, zitiert oder thematisiert, mittels der juristischen Norm eine sprachliche Gegenenergie einführt, die den Schreibvorgang nicht nur mitbestimmt, sondern auch entscheidend steuern kann,⁹

wird in den vorliegenden Auslegungsversuchen in erster Linie nicht davon ausgegangen, dass der Autor „Inszenator eines Textgeschehens ist, in dem zwei Komplexe gegeneinander ausgespielt werden“¹⁰, sondern dass diese dem Normierungsversuch entgegenwirkende, literarische, figurale Energie und die normierende, Referenz fordernde, auf Setzung basierende Gegenenergie im Prozess der Lektüre wirksam werden: d.h. dass die Metaphern Richter und Zeuge eine bestimmte, auf eine oben beschriebene Art und Weise funktionierende, Lektüre vorschreiben, der sich der literarische Text tendenziell entzieht. Die forensische Ausrichtung oder Tendenz ist vor allem dadurch zu charakterisieren, dass sie *Unentscheidbarkeit* nicht kennt, nicht kennen darf. Die richterliche Entscheidung über Literatur und ihren Wahrheitsgehalt (und somit implizit über ihre Referenzialität), um nur auf die zugespitzteste und daher am leichtesten beschreibbare Spielart solcher Lektüre hinzuweisen, stellt eine Notwendigkeit dar, sie muss gefällt und kann nicht vermieden werden. Wenn man davon ausgeht, dass

any reading involves a choice between signification and symbolization, and this choice can be made only if one postulates the possibility of distinguishing the literal from the figural,¹¹

dann wäre von einer solchen Lektüre zu sagen, dass sie diese Wahl, oder Entscheidung, von vornherein festlegt (und damit eine wirkliche Entscheidung auch verhindert), nämlich zugunsten von „signification“ and „the literal“. In de Mans Schriften kristallisiert sich immer mehr die erkenntnistheoretische Einsicht heraus, dass die Bedingungen einer solchen Entscheidung nicht gegeben sind.¹² Wie Hans-Jost Frey, anschließend an de Man, ausführt, beruht

9 Schuhmacher: Paraphrasie, S. 10.

10 Ebd.

11 de Man, Paul: *Allegories of Reading. Figural Language in Rousseau, Nietzsche, Rilke and Proust.* New Haven, London: Yale University Press 1979, S. 201.

12 Die Abwandlung des früheren Diktats, etwa noch in *Blindness and Insight*, nach dem (literarische) Texte nicht Bezug nehmen können, nicht wörtlich sein können, in die Behauptung, dass Wörtlichkeit durch nichts verbürgt, aber auch nicht widerlegt werden kann, konstatiert Hans-Jost Frey in: *Die Autorität der Sprache.* Lana u.a.: Edition Howeg + edition per procura 1999, S. 239-252.

das System, worin die Unterscheidung zwischen dem Figürlichen [...] und dem Wörtlichen [...] funktioniert, [...] auf gewissen Normen, die selber bereits sprachlich gesetzt sind und nur aufgrund von Entscheiden gesetzt werden können, die nicht legitimierbar sind.¹³

Wenn das Kriterium fehlt, aufgrund dessen zu entscheiden wäre, dann untergräbt dies die Unterscheidung selbst und führt auch die Lektüre von Metaphern auf ungesichertes Terrain, wo die Metapher sich nicht zweifelsfrei als eine solche verstehen lässt: „Es läßt sich von keiner Äußerung mehr sagen, ob sie eine außersprachliche Wirklichkeit trifft oder bodenlose Fiktion ist“.¹⁴

Eine weitere Dimension der Unentscheidbarkeit beim Lesen (literarischer) Texte beschreibt de Man, wenn er auf die notwendige Divergenz zwischen der Grammatik und der Referenz hinweist und diese Divergenz als die figurale Dimension von Texten ausweist.¹⁵ Von Grammatik – im weitesten Sinne als „the system of relationships that generate the text and that functions independently of its referential meaning“¹⁶ – kann nur dann die Rede sein, wenn auf ihre referentiellen Konsequenzen keine Rücksicht genommen wird. In ihrer Eigenschaft als Code oder Maschine macht sie eine Lektüre von Texten möglich und letztlich notwendig, die die jeweilige Referenz eines individuellen Textgeschehens suspendiert. Andererseits konstituiert jeder Text einen Referenten, der dem grammatischen Prinzip, dem das Zustandekommen des Textes erst zu verdanken ist, widerspricht. (Diese figurale Dimension verdeutlicht de Man an Beispielen für die Rhetorisierung der Grammatik, wie sie bei der rhetorischen Frage der Fall ist¹⁷ sowie für die Grammatikalisierung der Rhetorik, die sich z.B. dann einstellt, wenn eine metonymische Struktur die der bedeutungskonstituierenden Metaphorik unterläuft¹⁸). Die Divergenz von Grammatik und Rhetorik kann aporetische Situationen des Lesens hervorrufen, in denen keine, erkenntnistheoretisch legitimierte, Entscheidung darüber gefällt werden kann, ob der Text (der „ganze“ Text oder einzelne Sätze, Syntagmen) auf seine Mechanik, sein Funktionieren, seine Entsemantisierung oder auf sein Bedeuten, Referieren, seine Einmaligkeit hin gelesen werden soll. Diese doppelte Perspektive ist es nach de Man, mit deren Hilfe der Begriff „Text“ überhaupt definiert werden kann:

We call text any entity that can be considered from such a double perspective: as a generative, open-ended non-referential grammatical system and as a figural system closed off by a transcendental signification that subverts the grammatical code to which the text owes its existence.¹⁹

13 Ebd., S. 248.

14 Ebd., S. 249.

15 de Man: *Allegories of Reading*, S. 270.

16 Ebd., S. 268.

17 Vgl. z.B. de Man, Paul: *Semiotik und Rhetorik*. In: Ders.: *Allegorien des Lesens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988, S. 31-52

18 Vgl. z.B. de Man, Paul: *Lesen (Proust)*. In: Ders.: *Allegorien des Lesens*, S. 91-118.

19 de Man: *Allegories of Reading*, S. 270.

Die sogenannte Sekundärliteratur zu Thomas Bernhards Werken wäre nun meiner Ansicht nach – man ist gewissermaßen immer genötigt, der Übersichtlichkeit wegen grobe Linien zu ziehen – aufgrund der jeweiligen, nicht begründeten, weil nicht begründbaren, Entscheidung für eine dieser Perspektiven in zwei Gruppen von Lesehaltungen einzuteilen. Zugespitzt formuliert gibt es einerseits ein Leseinteresse, das in Bernhards Literatur entweder das Realistische, Gesellschaftskritische und, damit oft eng verbunden, die biographische Determination des Werks hervorkehrt oder, Sinnzusammenhänge anderweitig festmachend, konstante Motive und Topoi textübergreifend identifiziert und damit ein für jeden einzelnen Text gültiges semantisches Netz entwirft, ohne jedoch die Texte direkt auf die außersprachliche Wirklichkeit beziehen zu wollen²⁰; andererseits wurde besonders in den letzten beiden Jahrzehnten ein Blick auf Bernhards Literatur dominanter, der die sich wiederholenden syntaktischen, syntagmatischen Strukturen, das Mechanische und Maschinenhafte der Texte und in der Folge die mal mehr, mal weniger radikale Entdeutung konstatierte.

Jede Entscheidung zwischen diesen beiden, in ihrer reinen Form hypothetisch gegebenen, Möglichkeiten vollführt eine Reduktion des Textes und verleiht der Lektüre einen gewaltsamen Zug, weil sie nur auf einer vorangehenden, willkürlichen Setzung

20 Auch Wendelin Schmidt-Dengler nimmt eine Zweiteilung der Bernhard-Rezeption vor, die ungefähr dieser Unterscheidung (zwischen Realismus und Aufbau eines semantischen Universums) Rechnung trägt: „Die beiden Leseweisen sind symptomatisch für die Bernhard-Rezeption: in einem Falle wird versucht, den Feingehalt des Realismus herauszuarbeiten und anzugeben, vor allem dem Autor jene Authentizität zu bescheinigen, die ihm die outrierte Künstlichkeit abzusprechen scheint, zum anderen werden den Dingen Bedeutungen zugemessen, die durch den Vergleich denn auch erschließbar sind: der Text verwandelt sich in ein Universum, durch das die Signifikanten rasen und in dem sie miteinander kollidieren“, und macht, sehr zutreffend, auch die Gemeinsamkeit dieser so verschiedenen scheinenden Lektüren aus: „In beiden Fällen zielt die Analyse auf Identifikation, im einen Falle mit der vermeintlichen Wirklichkeit, im anderen Falle mit einer Bedeutung, die den Text erst mit der Dignität des Sinnes ausstattet.“ In: Schmidt-Dengler, Wendelin: Zurück zum Text. Vorschläge für die Lektüre von Thomas Bernhards *Frost*. In: Schmidt-Dengler, Wendelin / Stevens, Adrian / Wagner, Fred (Hg.), *Thomas Bernhard: Beiträge zur Fiktion der Postmoderne*. Frankfurt am Main: Peter Lang 1997, S. 201-220., hier S. 207f. (Andererseits lässt er unerwähnt, dass die „outrierte Künstlichkeit“ auch zu Lektüren führte, die den Texten jeglichen identifizierbaren Sinn absprachen.) Werner Hamacher bringt diese zwei Blickrichtungen auf Literatur in *Das Beben der Darstellung. Kleists Erdbeben in Chili* mit dem ihnen gemeinsamen Begriff der Darstellung in Zusammenhang und kritisiert beide, weil sie die Prüfung ausschließen, ob literarische Texte nicht gerade den Begriff der Darstellung in Frage stellen: „In beiden Fällen wird der Text nach Maßgabe einer Ökonomie der Bedeutsamkeit ausgelegt, durch die entweder die Stabilität des Dargestellten – ob Bewußtseinslage, Affekt oder historisches Faktum – oder die der Darstellung selber als Darstellung – ob kreativer Prozeß, selbstgenügsame Struktur oder immanentes Verweisungsspiel – gesichert werden soll. In beiden Fällen wird zur Wahrung des theoretischen Sicherungsbedürfnisses aber die Möglichkeit übersehen, dass es die Sache der Literatur eben nicht ist, den Begriff der Darstellung zu erfüllen, sondern seine Struktur und seine Implikationen durch eine bestimmte Form der sprachlichen Praxis [...] in Frage zu stellen.“ In: Hamacher, Werner: *Entferntes Verstehen*. Studien zu Philosophie und Literatur von Kant bis Celan. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998, S. 236.

basieren kann. Man muss jedoch sehen, dass nur die Wahl der ersten Möglichkeit dazu führt, Literatur potentiell zur Verantwortung ziehen und vor das Gesetz zitieren zu können. Die Gemeinsamkeit zwischen manchen Interpretationen von Bernhards Texten und ihrer Auslegung durch das Gericht besteht also in der Hypostasierung ihres Wirklichkeitsbezugs. Die figurale Dimension des Textes muss das Gericht außer Acht lassen, um entscheiden zu können, ob der Verfasser *wirklich* ein Delikt begangen hat, die Literaturwissenschaft, um *wirkliche* ideologische Bastionen zu schützen.

Wenn ich de Mans Ausführungen in seiner Studie zu Rousseaus *Contrat Social*²¹ richtig verstehe, dann spricht er dort gerade den Entscheidungszwang in juristischer und literarischer Hermeneutik an: Die Formulierung und Anwendung (Auslegung, Applikation) des Gesetzes setzt er mit dem Verständnis von Texten in eine Analogiebeziehung, sofern Gesetz „more like an actual text than a piece of property or State“²² sei und sofern man bei der Lektüre jedes Textes wie bei der Applikation eines Gesetzes vorgehen müsse. Das Gesetz wäre kein Gesetz, würde man bei seiner Formulierung Rücksicht auf singuläre Justizfälle nehmen, so wie auch kein Text ohne Grammatik, die die Abwesenheit von Referenz voraussetzt, vorstellbar ist; andererseits kann es kein Gesetz geben ohne seine Anwendbarkeit auf Besonderes, Individuelles, so wie auch kein Text ohne Bedeutungsvermögen, als „reine Grammatik“, existiert. Aus der fundamentalen Inkompatibilität von Grammatik und Referenz resultieren aporetische Situationen des Lesens, die man nicht aufheben, sondern nur, mit Hilfe des Entscheidungsakts, ignorieren kann. „Justice is unjust“²³, weil sie immer zwischen den Unvereinbarkeiten Allgemeinheit und Besonderheit vermitteln muss, wie auch aus der „Definition“ des Textes²⁴ die Unmöglichkeit des Textes und die allegorischen Narrationen seiner Unmöglichkeit folgen.

Die aporetischen Momente um die Entscheidung unter der Perspektive der (unmöglichen, aber notwendigen) Gerechtigkeit entfaltet auch J. Derrida in *Gesetzeskraft* in drei Anläufen. Als die *Epoché* der Regel benennt er folgende Unwegsamkeit: „damit eine Entscheidung gerecht und verantwortlich sein kann, muss sie [...] einer Regel unterstehen und ohne Regel auskommen“²⁵, sofern sie dem Berechenbaren und Programmierbaren zugehören und gleichzeitig jedes Mal eine neue Entscheidung, ein „fresh judgement“²⁶ sein muss. Zweitens geschieht „die Heimsuchung durch das Unentscheidbare“ aus dem Grund, weil immer ein hartnäckiger Rest, etwas Unreduzierbares, zurückbleibt,

21 de Man, Paul: Promises (Social Contract). In: Ders.: Allegories of Reading, S. 246-277.

22 Ebd., S. 268.

23 Ebd., S. 269.

24 Siehe Anm. 19.

25 Derrida, Jacques: Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1991, S. 47.

26 Den Ausdruck entleiht er bei Fish, Stanley: Doing What Comes Naturally. Change, Rhetoric, and the Practice of Theory in Literary and Legal Studies. Oxford: Clarendon Press 1989, S. 503ff.

will man einen konkreten Fall, einen singulären Text, unter einem Gesetz subsumieren. Was de Man als die Divergenz zwischen Grammatik und Rhetorik bezeichnet, macht Derrida an anderer Stelle als das „Nicht-Begegnen von Gesetz und Singularität“²⁷ aus, wie er es auch in Kafkas *Vor dem Gesetz* lesen (das heißt nicht lesen) zu können glaubt. Was in den Reflexionen zur Praxis der Rechtsgelehrten in Musils *Der Mann ohne Eigenschaften* so formuliert wird, dass es schwer sei, „der Gerechtigkeit in Kürze Gerechtigkeit widerfahren zu lassen“,²⁸ ist bei Derrida der Grund für eine weitere (die dritte) Aporie. Sie entsteht dadurch, dass die Entscheidung immer unmittelbar erforderlich ist, da Gerechtigkeit nicht warten kann, und selbst wenn man versuchte, alle nur denkbaren Informationen einzusammeln, den Prozess der Auslegung, der Erwägung so spät wie möglich abzuschließen, wäre die Entscheidung immer noch „ein endlicher Augenblick der Überstürzung und der Dringlichkeit“,²⁹ welche also aus der performativen Struktur des Aktes notwendig resultieren.

Die Texte der sogenannten Dekonstruktion kreisen immer wieder um Fragen, wenn man sie so nennen kann, der Setzung, der Gewalt, des Gesetzes, der Verantwortung, der Intentionalität etc., die in ihrer ganzen Spannweite die Gerechtigkeit betreffen. Derrida spricht sogar davon, dass diese, wenn es sie außerhalb oder jenseits des Rechts gibt, un-dekonstruierbar sein müsse und gleichzeitig die Dekonstruktion ermögliche, ja dass Dekonstruktion die Gerechtigkeit selbst sei.³⁰ Die Gerechtigkeit, unter deren Maxime auch Auslegungen von literarischen Texten als unzureichend, entstellend, gewaltsam etc. beurteilt werden können, ist keine Forderung, die man lesend erfüllen könnte. Es kann nicht gelingen, dem literarischen Text diskursiv gerecht zu werden, dem literarischen Text gegenüber gerecht zu sein – nicht nur, weil es kein Lesen ohne theoretische Vor-einstellungen, Vorlieben und Vorurteile gibt, sondern weil jede Lektüre an bestimmten Stellen ihrer Entfaltung Entscheidungen zu treffen genötigt ist, die von ihr nicht ganz verbürgt werden können. Trotzdem hat man die Möglichkeit, die Forderung der Gerechtigkeit vor Augen zu halten und Momente der Unlesbarkeit, der Unverständlichkeit, der Nicht-Übereinstimmung, der Unentscheidbarkeit zu exponieren (d.h. im Grunde auf die Ungerechtigkeit der eigenen Lektüre zu reflektieren). Bernhards von Urteilen dominierten Texten kann man meines Erachtens dann am ehesten gerecht werden, wenn

27 Derrida, Jacques: *Préjugés: vor dem Gesetz*. Wien: Passagen 1992, S. 40.

28 Musil, Robert: *Der Mann ohne Eigenschaften*. Hg. von Adolf Frisé. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt 1978. Bd. I., S. 537.

29 Derrida, *Gesetzeskraft*, S. 54. Wie auch A. J. Noll im Zusammenhang mit dem Prozess gegen *Holzfällen* zur Einsicht kommt, dass „eine unendliche Lektüre, derer es eigentlich bedürfte“ vom Entscheidungszwang vereitelt wird. Vgl. Noll, Alfred J.: *Holzfällen vor dem Richter*. Juristisches zu Bernhards Kunst und Lampersbergers Ehre. In: Bayer, Wolfram (Hg.): *Kontinent Bernhard: zur Thomas-Bernhard-Rezeption in Europa*. Wien: Böhlau 1995, S. 191-210, hier S. 202.

30 Derrida: *Gesetzeskraft*, S. 30.

man ihre offen eingestandene, ja forcierte Ungerechtigkeit, die sie allen Gegenständen ihrer Urteile widerfahren lassen, als eine Allegorie dessen zu lesen versucht, dass es gar nicht möglich ist, unvoreingenommen, vorurteilsfrei zu sprechen, im Erzählen gerecht zu sein, da man nicht aus der wirkungsmächtigen Figur des Aussagesatzes herauskommen kann.

Nichts ist Bernhards Anliegen weniger, als den Dingen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, vielmehr will er in seinen Text-Prozessen, wo schon nichts mehr wiedergutzumachen ist, wenigstens Recht bekommen.³¹

Ch. Bartmanns Ansicht gilt jedoch nur mit gewissen Ergänzungen. Da für Bernhards Sprecher die Möglichkeit des gerechten Urteilens selbst nicht gegeben zu sein scheint, ist die Frage auch nicht zu beantworten, ob dies, nämlich gerecht zu urteilen, Bernhards Anliegen wäre. Andererseits wäre sein durchgehender apodiktischer Stil nicht anders als bezogen auf diese Gerechtigkeit zu verstehen, deren Fehlen die Urteilssprache vorantreibt. Ungerecht würde man seine Texte lesen, wollte man nicht bemerken, dass es in ihnen vor allen anderen Dingen um die Problematisierung des Urteilens, des Rechthabens, des Richtens selbst geht und dabei die Gegenstände dieser Akte zumindest in den Hintergrund geraten.

Das erste Kapitel dieser Arbeit fragt danach, welche Voreinstellungen, Vorannahmen oder Vorurteile des Lesens am Werk sein müssen, wenn ein literarischer Text wie der Roman *Holzfällen* auf Verleumdung und üble Nachrede angeklagt und dieser Delikte für schuldig befunden wird. Die Analyse geht nicht nur auf die zugänglichen gerichtlichen Beschlüsse, sondern auch auf die um den Roman und besonders um den Prozess herum entstandenen feuilletonistischen, literaturkritischen und literaturwissenschaftlichen Texte ein und hebt die gemeinsamen Züge zwischen juristischer und kritisch-literaturwissenschaftlicher Annäherung an den Text hervor. Vorweg kann hier schon die Andeutung gemacht werden, dass die Identifizierung des Autors mit der Person Thomas Bernhard, des Erzählers mit diesen beiden, sowie die Gleichsetzung der Romanfigur Auersberger mit dem klagenden Komponisten Lampersberg nicht nur die juristische Lektüre auszeichnet, sondern auch einen großen Teil der Rezeption von *Holzfällen* und im allgemeinen die Aufnahme der Bernhardschen Autobiographie charakterisiert. Diese erfüllen damit den von Paul de Man geprägten Begriff ideologischer Lektüre, sofern sie als „Verwechslung von Sprache mit natürlicher Realität, von Bezugnahme auf ein Phänomen mit diesem selbst“³² beschreibbar sind. Zwischen den beiden „Arten“ der Lektüre scheint der Unterschied u.a. in ihren möglichen Konsequenzen zu bestehen.

31 Bartmann, Christoph: Vom Scheitern der Studien. Das Schriftmotiv in Bernhards Romanen. In: Text + Kritik. Thomas Bernhard. H. 43 (1982), S. 22-30, hier S. 22.

32 de Man: Der Widerstand gegen die Theorie, S. 92., siehe auch Anm. 6.

Obwohl die verschiedenen Rhetoriken der Inszenierung und der Selbstinszenierung Bernhards die psychologische Person als Effekt der Äußerung nahelegen, hält man an dem von der Justiz, historisch gesehen, wesentlich mitgeformten Autorbegriff fest, der Eigentümlichkeit und Eigentum, Nutzen und Verantwortung an die reale Person knüpfen muss. Das, was man dann unter „literarischer Form“ oder Rhetorizität des Textes versteht, wird je nach Perspektive als Milderungsgrund oder Verschleierungstaktik gesehen. Das Gericht warf Bernhard vor, die sogenannte Wirklichkeit (Erlebnisse, Personen, Daten) in der Darstellung in nicht genügendem Maße verstellt zu haben, so dass sie im Roman *Holzfällen* wiedererkennbar sei, so wie in der Literatur zu Bernhard es immer wieder heißt, der Autor treibe sein Spiel mit realen Orten und Namen, um die Öffentlichkeit zu provozieren. Die Aussagen des Schlüsselromans werden gleichfalls als unproblematisch erschließbar, seine Urteile als auf ihre Stichhaltigkeit hin befragbar, der Richter als Metapher des Autors als lesbar angesehen.

Im zweiten Teil wird in mehreren Anläufen eine fragmentarische Lektüre von Bernhards *Holzfällen* unternommen. In dieser Auslegung kommt es darauf an zu prüfen, inwiefern die Narration – und der Richter in ihr – ein referentielles Verständnis ihrer selbst zulässt. Es zeigt sich, dass die dominierende Redefigur des Richters in diesem Text die der Umkehrung, der Umrichtung, der Inversion ist; dieser definiert sich dadurch, dass er sich gegen alles und alle, auch gegen sich selbst kehrt, ohne dass durch diese Umrichtung die richtige Sicht der Dinge in ihr Recht gesetzt würde: die Inversion ist in diesem Bernhard-Text nicht aufhaltbar, jeder Umkehrung ist schon eine andere vorausgegangen und es folgt eine weitere auf sie: Urteile, die nicht umgekehrt werden oder sich potentiell nicht umkehren ließen, lassen sich in der Redeflut des Erzählers nicht ausmachen. Das Denken und Sehen des Richters in und aus Richtungen, sein eingestandener Perspektivismus und seine Voreingenommenheit machen gerechte Urteile von vornherein unmöglich; das Richten wird immer mehr zu einer Maschine, die nach vorprogrammierten Regeln funktioniert; und es verhält sich zu seinen Gegenständen metonymisch. Eine wichtige Rolle spielt in der Rhetorik des Richters die Figur des entscheidenden Augenblicks, der durch seine doppelte Lesbarkeit das vielleicht augenscheinlichste Dilemma der literarischen Gestalten Bernhards darstellt. In der Auslegung wird auch die Frage gestellt, ob Bernhards Werk nicht durch die irritierende Willkürlichkeit und Gewalt der Setzung – die sich in den Urteilen in ungewohnter Radikalität bloßlegt – die Skandale und Prozesse um sich hervorruft und weniger also durch das, was diese Akte setzen.

Welchen Forderungen der Akt des Zeugens genüge tun muss und ob diese vom Sprecher der Erzählung *Eine Zeugenaussage* erfüllt werden – darum wird es in der ersten Hälfte des vierten Kapitels gehen. Die semantische Indetermination des Wortes „Zeugen“ zwingt dazu, diesen nicht nur als Erlebenden und Berichtenden, sondern auch als Befruchtenden und Hervorbringer dessen zu lesen, wovon in seiner Aussage die Rede

ist. Damit hängt die doppelte Lesbarkeit der Genitivkonstruktionen in dieser Erzählung (genitivus obiectivus oder genitivus subiectivus) eng zusammen. Im Weiteren beschäftigt sich die Arbeit mit der *Kälte*, einer autobiographischen Erzählung Bernhards, deren Fiktion auf die Figur des Zeugen aufbaut, der das Gesehene, Erlebte aus seinem Gedächtnis wachrufen und für den Leser gegenwärtig machen kann. Nach und nach gesteht aber der Erzähler ein, das Erlebte nicht wiedergeben zu können, und das Wichtigste nicht vor Augen bekommen zu haben. Dies Wichtigste, um dessen Bezeugung es in erster Linie geht, sind der Tod, das Sterben im Lungensanatorium und der Tod der Familienmitglieder. Mit einer Abruptheit und zunächst unverständlicherweise wechselt der Schwerpunkt des Erzählens von der Beschreibung einer Jugend in Krankheit zu den quälenden Unsicherheiten um die eigene Zeugung, und die chronologische Rekonstruierbarkeit der Lebensgeschichte wird durch den fehlenden Anfang erschüttert. Da die Rhetorik mancher Episoden ganz klar der Notwendigkeit der Selbstkonstruktion, der Selbstzeugung Genüge tut, erwacht im Leser der Verdacht, dass vielleicht jede Erinnerung stark manipuliert worden ist, um eine Kontinuität zwischen einer von den beiden Vaterfiguren und dem Ich zu sichern. Es zeigt sich, dass in der Bezeugung, die auf einem genealogischen Verhältnis zwischen Ereignis und Besprechung des Ereignisses, Erlebtem und Erzähltem, *proprie* und Metapher basieren sollte, dieses Verhältnis umgekehrt werden kann, wodurch der Zeuge als Metapher des Autors eine Umdeutung, ja einen Umsturz erfährt.

Wie Autobiographien nicht selten die Aufgabe erfüllen sollen, Aufschluss über die Genese des literarischen Œuvres zu geben – in der Herkunft wird dann sozusagen die Herkunft des Werks gesehen –, so verfolgen Monographien und Chronologien das Ziel, die Zusammenhänge zwischen Familiengeschichte und literarischem Werk zu finden. Ausführlicher soll in diesem Kontext von Louis Huguets *Chronologie*³³ zu Bernhards Leben und Werk (und zu dem seines Großvaters Freumbichler) die Rede sein, in der viele, teilweise literarische Qualitäten aufweisende, Zeugenberichte zusammengetragen und manche autobiographischen Texte von Bernhard als Datenquellen benutzt wurden. Besonders auffallend dabei ist die Bestrebung, Bernhards Geburt und Tod von „Zusatzbedeutungen“, Rhetorisierungen freizuhalten und diese als Momente der vollkommenen Fiktionslosigkeit hinzustellen. Bernhards Namensgeschichte zeigt, dass sich nicht nur in die Momente von Geburt und Tod, sondern selbst in die juristische Bestimmung von Abstammung und Erbfolge das Fiktionale einschleichen kann.

33 Vgl. Huguët, Louis: *Chronologie. Johannes Freumbichler. Thomas Bernhard*. Weitra: Bibliothek der Provinz, o. J.